

Anordnung der Ersatzwahl eines Mitgliedes des Gemeinderates Escholzmatt-Marbach für den Rest der Amtsdauer 2020 – 2024

(vom 25. Januar 2023)

Der Gemeinderat von Escholzmatt-Marbach,

gestützt auf die Verfassung des Kantons Luzern (KV) vom 17. Juni 2007, das Stimmrechtsgesetz (StRG) vom 25. Oktober 1988, das Gemeindegesetz (GG) vom 4. Mai 2004 und die Gemeindeordnung (GO) vom 26. Juni 2012,

beschliesst:

Wahltag

1. Am **Sonntag, 14. Mai 2023**, wählen die in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten der Gemeinde Escholzmatt-Marbach ein Ersatz-Mitglied des Gemeinderates Escholzmatt-Marbach für den Rest der Amtsdauer 2020 – 2024.

Wahlverfahren

2. Wahlvorschläge müssen bis spätestens am Montag, 27. März 2023, um 12.00 Uhr bei der Gemeindekanzlei Escholzmatt-Marbach in Escholzmatt eintreffen.
3. Die Vorgeschlagenen haben schriftlich und unwiderruflich zu erklären, dass sie eine Wahl annehmen. Diese Erklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.
4. Die Wahlvorschläge sind durch 10 Stimmberechtigte der Gemeinde Escholzmatt-Marbach zu unterzeichnen.
5. Die Kandidatenlisten werden amtlich beschafft und allen Stimmberechtigten zugestellt, wenn die Wahlvorschläge bis spätestens am Einreichungstermin gemäss Ziffer 3 bei der Gemeindekanzlei Escholzmatt-Marbach in Escholzmatt eintreffen.
6. Aufgrund der gültigen Wahlvorschläge werden die Kandidatenlisten zusammen mit einer Blankoliste den Stimmberechtigten bis spätestens am 22. April 2023 zugestellt.
7. Neben den amtlich beschafften Kandidatenlisten sind auch von privater Seite herausgegebene Kandidatenlisten gültig. Diese müssen folgende Anforderungen erfüllen:
Format A6 (quer), Kaskad Gelb, FSC, 80g/m².
8. Die Stimmberechtigten der Gemeinde Escholzmatt-Marbach können zusätzlich gedruckte Kandidatenlisten gegen Vergütung von CHF 25.00 pro 1'000 Stück beziehen. Bestellungen haben bis spätestens am 31. März 2023 bei der Gemeindekanzlei Escholzmatt-Marbach in Escholzmatt zu erfolgen.

Stille Wahl

9. Die Mitglieder des Gemeinderates können in stiller Wahl gewählt werden.
10. Ist nach Ablauf der Eingabefrist auf den gültigen Wahlvorschlägen nur eine Kandidatin und oder ein Kandidat vorgeschlagen, so ist der oder die Vorgeschlagene in stiller Wahl gewählt. Der Gemeinderat hat das Ergebnis der stillen Wahl in einem Protokoll festzuhalten und sofort öffentlich bekannt zu machen.

Stimmberechtigung und Stimmregister

11. Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens seit dem 9. Mai 2023 in der Gemeinde Escholzmatt-Marbach ihren politischen Wohnsitz geregelt haben.
12. Das Stimmregister wird am 9. Mai 2023 um 18.00 Uhr abgeschlossen. Die stimmberechtigten Gemeindeglieder können das unbearbeitete Stimmregister einsehen.

Urnenwahl

13. Im Falle der Urnenwahl richtet sich das Wahlverfahren (Stimmregister, Berechnung des absoluten Mehrs, Urnenzeiten, briefliche Stimmabgaben, strafbare Praktiken, Ermittlung und Bekanntmachung der Ergebnisse etc.) nach dem Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988.
14. Ein allfälliger 2. Wahlgang findet am 18. Juni 2023 statt. Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens am Donnerstag, 18. Mai 2023, um 12.00 Uhr bei der Gemeindekanzlei Escholzmatt-Marbach in Escholzmatt eintreffen. Für Kandidaten und Kandidatinnen des ersten Wahlgangs genügt eine schriftliche Erklärung des Kandidaten oder der Kandidatin und des Vertreters oder der Vertreterin des Wahlvorschlags.
15. Der Gemeinderat hat die Ergebnisse sowie einen allfälligen zweiten Wahlgang sofort nach Ermittlung nach § 21 StRG öffentlich bekannt zu machen (§ 82 StRG).
16. Dieser Beschluss ist durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen.

Escholzmatt, 25. Januar 2023

Gemeinderat Escholzmatt-Marbach

Beat Duss

Anton Kaufmann

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

